



9. Erbschafts- / Schenkungssteuer

erstellt am: 19.04.2007 gesendet am: 08.05.2007

1. Vermögen im vierstelligen Milliardenbereich wird in den nächsten Jahren vererbt oder verschenkt und damit auf die nächste Generation übertragen. Der Fiskus fordert hier seine Steuer von 7% bis 50% je nach Verwandtschaftsgrad und Vermögen. Weil die Höhe der Steuer so unterschiedlich ist, kann, bei geschickter Gestaltung enorm Steuer gespart werden.
2. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer ist das Thema der Nachfolgeplanung und der bewussten Vermögensübertragung aktueller denn je.
3. Das lang erwartete Urteil mit den befürchteten Ergebnissen ist gefällt. Das derzeit geltende Recht ist Grundgesetzwidrig.
4. Der Gesetzgeber wird verpflichtet eine ungleiche Behandlung zu beseitigen. Und zwar darf es künftig nicht mehr sein, dass Immobilienbesitz, günstiger, bewertet wird als Barvermögen.
5. Heute kann es z. B. vorkommen, dass bei der Erbschaft von einem Zweifamilienhaus mit einem Wert von € 500.000,-- keine Steuer anfällt, wohl aber bei einem Aktiendepot mit dem gleichen Wert.
6. Der Gesetzgeber ist aufgefordert worden bis Ende 2008 das Gesetz zu ändern. Die unterschiedliche Wertermittlung muss abgeschafft werden. In einem zweiten Schritt kann dann durch Freibeträge wieder ein Ausgleich geschaffen werden.
7. Bei Erbschaften und Schenkungen die heute noch vorgenommen werden, soll eine Wahlmöglichkeit zur Besteuerung nach dem alten und dem neuen Recht geschaffen werden.
8. Bei kleineren Vermögen ist meiner Meinung nach mit keinen Verschlechterungen zu rechnen. Umgekehrt müssen sich aber Personen mit einem größeren Vermögen genau mit den neuen Vorschriften vertraut machen.
9. Wichtig ist, wie bei allen Dingen die mit Geld zu tun haben, keine übereilte Hektik, sondern ausführliche Beratung und zwar nicht erst am Jahresende, weil dann mit Sicherheit bei den Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren nicht mehr genügend Termine zu bekommen sind.
10. Gleichzeitig ist eine Reform der Unternehmensnachfolge bei Betriebsvermögen geplant. Hierbei werden verschiedenste komplizierte Vorschriften diskutiert zu denen man unbedingt persönliche Beratung in Anspruch nehmen sollte.
11. Der besondere Steuertipp liegt immer noch darin, dass die persönlichen Freibeträge bei geschickter Gestaltung von Schenkungen mehrfach in Anspruch genommen werden können.

Auch wichtig zu wissen:

Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer sind gleich, d. h. es wird dieselbe Steuer fällig.